



Strukturförderung Soziokultur (Pilotphase) 2027

Stand: 21. Juli 2026

I. Hintergrund und Ziele	2
II. Rechtsgrundlage	2
III. Fördergegenstand	3
IV. Auswahlverfahren und Kriterien	3
V. Antragsberechtigte	3
VI. Art und Umfang der Zuwendung, weitere Förderbestimmungen.....	4
VII. Antragsverfahren	4
VIII. Kontakte.....	5



I. Hintergrund und Ziele

Soziokulturelle Zentren sind Kultureinrichtungen, die Kultur und Kunst mit der alltäglichen Lebenswelt verknüpfen. Sie stehen für ein breitgefächertes und niedrigschwelliges Kulturprogramm, sind Orte der Begegnung, Teilhabe und kulturellen Vielfalt. Besonders in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Integration, sozialen Inklusion und zur Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt gemäß Kultugesetzbuch Vorhaben von soziokulturellen Zentren und Initiativen. Dabei zielt die Förderung auf künstlerische Programme und Konzepte, kulturelle Chancengleichheit, Diversität, Teilhabe und die Stärkung demokratischer Prozesse ab. Nach Möglichkeit sollen Planungssicherheit und langfristige Kulturentwicklungen berücksichtigt werden.

Soziokulturelle Zentren sind in Nordrhein-Westfalen in der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW (Soziokultur NRW) organisiert. Sie stellen eine aus der Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens nicht wegzudenkende etablierte Struktur dar. Mit der „Strukturförderung Soziokultur“ soll nun konsequenterweise die Arbeit der Einrichtungen weiter unterstützt und langfristig gestärkt werden. Dem Förderprogramm liegen folgende Ziele zu Grunde:

- Stabilisierung eines vielfältigen Kulturprogramms
- Stärkung des soziokulturellen Profils
- Entwicklung neuer kultureller Themen, Angebote und/oder Formate
- Erhöhung der regionalen Strahlkraft

II. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nachfolgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- [§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung \(LHO\)](#)
- [Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO \(VV/VG-LHO\)](#)
- [Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung](#)
- [Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement](#)
- [Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich](#)
- [Kultugesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen \(Kultugesetzbuch - KulturGB NRW\)](#)

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



III. Fördergegenstand

Die Landesförderung wird als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss berücksichtigt sowohl Honorar- als auch Anstellungsverträge. Für die Ermittlung der maximalen Zuschusshöhe werden Anzahl und Organisationsaufwand aller Kulturveranstaltungen des letzten Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Dazu ist Anlage V auszufüllen, mit der sogenannte „Veranstaltungseinheiten“ berechnet werden. Die Matrix ist verbindlich. Eine vorherige Beratung durch Soziokultur NRW wird empfohlen.

Die Landesmittel dürfen nur für Personal- und Honorarkosten, die mit dem Förderzweck in Verbindung stehen, verwendet werden. Eine Förderung von Sachkosten ist damit nicht möglich. Die Landeszuwendung stellt keinen Betriebskostenzuschuss der Einrichtung dar.

Eine Förderung im Rahmen der Strukturförderung schließt eine Antragsstellung in anderen Förderprogrammen von Soziokultur NRW oder des Landes nicht aus.

Eine wiederholte Förderung ist möglich: Einrichtungen, die in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Förderprogramms „Strukturförderung Soziokultur“ eine Förderung erhalten haben, können erneut einen Antrag einreichen.

IV. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Entscheidung über die Unterlagen trifft ein Programmrat, dessen Mitglieder von Soziokultur NRW und vom MKW NRW benannt werden.

- **Zielsetzung & Schlüssigkeit des Kulturprogramms:** Die vorgelegten Kulturveranstaltungen, auch in Form von Kooperationen und Festivals, lassen sich den vorgesehenen Kategorien zuordnen. Sie sind nachvollziehbar dargestellt und können belegt werden.
- **Zukunftsperspektive:** Innovative Formate und Themen, die von besonderem Landesinteresse sind, sind Bestandteil der kulturellen Arbeit des Zentrums.
- **Profil:** Die Kernkompetenzen des Zentrums und die damit verbundenen Zielsetzungen innerhalb des Kulturprogramm sind klar und nachvollziehbar erläutert. Die Einrichtung zeigt eine professionelle Personalstruktur auf.

Im Mittelpunkt der Förderung steht die **strukturelle Weiterentwicklung** der Einrichtung, um das Kulturprogramm zu stärken.

V. Antragsberechtigte

Es handelt sich um ein Förderprogramm zur Stärkung der freien Szene. Die Antragsberechtigung wird anhand der folgenden Kriterien bewertet. Alle Punkte sind zwingend zu erfüllen und mithilfe des Formulars in Anlage A darzustellen:

- **Mitgliedschaft:** Die Einrichtung ist seit mindestens drei Jahren Mitglied bei Soziokultur NRW.



- **Freie Trägerschaft:** Die Einrichtung befindet sich in freier Trägerschaft und erhält keine institutionelle Förderung des MKW.
- **Belegbares Kulturprogramm:** Seit 2020 wurden mindestens drei Projektförderungen in künstlerisch-konzeptionell orientierten Programmförderungen von Soziokultur NRW, Fonds Soziokultur oder Bundesverband Soziokultur erfolgreich abgewickelt und geprüft.
- **Darstellung der Einrichtung:** Die Einrichtung kann ihr Kulturprofil darlegen.
- **Personalstruktur:** Die Einrichtung verfügt über eine nachhaltige Verantwortungsstruktur in Form einer hauptamtlichen Geschäftsführung und anfallenden Personalkosten.
- **Landesinteresse:** Die Einrichtung unterstreicht ein Landesinteresse, indem es beispielsweise überregionale Bedeutung hat, zukunftsweisende Themen aufgreift oder innovative Formate umsetzt.

VI. Art und Umfang der Zuwendung, weitere Förderbestimmungen

Folgende Aspekte sind im Rahmen einer Förderung des Landesprogramms „Strukturförderung Soziokultur (Pilotphase) 2027“ zu berücksichtigen:

- **Art und Umfang der Förderung:** Die Landesförderung wird als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe wird, wie unter Punkt III erläutert, anhand von Anlage V ermittelt. Die Förderhöhe darf die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten nicht übersteigen. Dies ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen.
- **Gerechte Bezahlung:** Die [Honoraruntergrenzen](#) für den Kulturbereich (inkl. der [Honorarmatrix](#)) sind einzuhalten.
- **Nachhaltigkeit:** Aspekte der Nachhaltigkeit sind berücksichtigen. Für Ausführungen hierzu siehe [§ 11 KulturGB NRW](#). Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

VII. Antragsverfahren

Schritt 1: Ermittlung der Förderfähigkeit und maximalen Zuschusshöhe

Frist zur Einreichung der Unterlagen: **31.08.2026**

Zur Vorabinformation der notwendigen Unterlagen dienen die beigefügten Anlagen:

- Formblatt Antragsberechtigung (Anlage A)
- Tabelle Veranstaltungseinheiten (Anlage V)



Die Unterlagen sind fristgerecht bei Soziokultur NRW über folgende Website auszufüllen und einzureichen: <https://soziokultur-nrw.de/strukturfoerderung-soziokultur-pilotphase/>

Die Bewertung der Unterlagen erfolgt durch einen Programmrat (Jury), dem vier Mitglieder des MKW bzw. der Bezirksregierungen sowie vier Mitglieder, die von Soziokultur NRW bestimmt werden, angehören. Der Programmrat tagt voraussichtlich im Herbst 2026. Über das Ergebnis – Antragsberechtigung und maximale Zuschusshöhe – werden alle Antragstellenden informiert.

Schritt 2: Antragstellung über kulturweb

Die Frist für die formale Antragstellung wird den antragsberechtigten Einrichtungen nach Sitzung des Programmrats mitgeteilt. Bei einer Förderempfehlung sind die Einrichtungen dazu aufgerufen, ihren Zuwendungsantrag über <https://www.kultur.web.nrw.de> einzureichen. Die weitere Abwicklung erfolgt über die Bezirksregierungen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in der die Antragstellenden ihren Wohnsitz haben.

Die Förderung läuft von Januar bis Dezember 2027. Über eine Fortführung des Programms wird rechtzeitig informiert.

VIII. Kontakte

Für individuelle Fragen und Unterstützung arbeitet die Landesregierung mit den fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen zusammen. Dort stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

**Bezirksregierung
Arnsberg**

- Dezernat 48 -
59817 Arnsberg

Melissa Kösling
melissa.koesling@bra.nrw.de

**Bezirksregierung
Detmold**

- Dezernat 48 -
32756 Detmold

Haubir Amin
haubir.amin@bezreg-detmold.nrw.de

**Bezirksregierung
Düsseldorf**

- Dezernat 48 -
40408 Düsseldorf

Marlien Richly
marlien.richly@brd.nrw.de



**Bezirksregierung
Köln**

- Dezernat 48 -
50606 Köln

Florian Esch
florian.esch@bezreg-koeln.nrw.de

**Bezirksregierung
Münster**

- Dezernat 48 -
48128 Münster

Mandy Bergmann
mandyann.bergmann@bezreg-muenster.nrw.de